

Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 1.1.2018 12.876 Mitglieder

Von Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln



Zum 1.1.2018 hatte die Rechtsanwaltskammer Köln insgesamt 12.876 Mitglieder und damit 70 Mitglieder mehr als zum 1.1.2017 (12.806). Damit ist die Zahl der Mitglieder in diesem Jahr um 0,55% angestiegen, obwohl es zum Jahresende eine doch spürbare Zahl von Verzichteten auf die Anwaltszulassung gab. Dieser Anstieg ist nahezu ausschließlich auf die Zulassungen als Syndikusrechtsanwalt zurückzuführen. Denn zum 1.1.2018 gab es insgesamt 174 „reine Syndikusrechtsanwälte“, die Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln geworden sind. Rechtsanwälte mit Doppelzulassung sowohl als niedergelassener Rechtsanwalt wie als Syndikusrechtsanwalt waren es immerhin zum Jahresende 1.334. Die Rechtsanwaltskammer Köln hat damit mit schon jetzt einem Anteil von knapp 13% an Syndikusrechtsanwälten einen hohen Anteil von Kolleginnen und Kollegen, die in Unternehmen und Verbänden tätig sind. Dieser Anteil erhöht sich weiterhin, wir merken, weil Rechtsanwälte die bisher von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren und ihre Tätigkeit wechseln nunmehr vermehrt den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellen. Die Antragseingänge in den ersten Wochen des Jahres 2018 zeigen, dass immer mehr Arbeitgeber Volljuristen als Syndikusrechtsanwälte einstellen. Dabei erhalten diese neuen Mitarbeiter nicht immer Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt erforderliche „widerrufliche Freistellungserklärung“, sollen aber Unternehmen bewusst den Status als Rechtsanwalt erhalten.

	2014	2015	2016	2017
Neuzulassungen	326	319	299	402
Wiederzulassungen	22	30	25	32
Wechsel	107	161	153	183
Insgesamt	455	510	477	617

Interessant ist dabei, dass gerade zu Beginn einer Tätigkeit manche Arbeitgeber nur eine „befristete“ unwiderrufliche Freistellungserklärung für die Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt erteilen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln ist der Auffassung, dass möglich ist, da dann, wenn die Befristung nicht aufgeho-

ben wird, die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt zu widerrufen ist.

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist damit weiterhin die fünfgrößte Rechtsanwaltskammer im Bundesgebiet.

Auffällig im Jahr 2017 war zudem das die Zahl der neu aufgenommenen Mitglieder auch die Zahl derjenigen Mitglieder, die die Rechtsanwaltskammer Köln verlassen haben, deutlich zugenommen haben.

Dies liegt zum Teil daran, dass Syndikusrechtsanwälte ihre Zulassung am Arbeitsort beantragt haben, aber auch mit einer vermehrten Zahl von Neuzulassungen als niedergelassenen Rechtsanwältinnen, weil anscheinend auch die Kanzleien zunehmend Rechtsanwältinnen einstellen.

Kammermitglieder per	1.1.2014	1.1.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018
insgesamt	12.750	12.785	12.816	12.806	12.876
davon sind					
Rechtsanwälte	8.385	8.423	8.476	8.375	7.437
Rechtsanwältinnen	4.263	4.301	4.379	4.431	3.801
RAe/ Syndikusrechtsanwälte RAinnen/ Syndikusrechtsanwältinnen					1.334
Syndikusrechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwältinnen					174
ausl. RAe	41	41	51	51	55
davon sind ausl. RAe und Syndikusanwälte					3
Rechtsbeistände	9	8	8	8	8
Anwalts-GmbHs	44	44	45	51	59
Anwalts-AGs	3	3	3	3	3
GmbH-Geschäftsführer	5	5	5	5	5
Zuwachsrate in %	1,26	0,45	0,07	-0,07	0,55

Allerdings haben zum 31.12.2017 sehr viele Rechtsanwälte auf ihre Zulassung verzichtet, die Rechtsanwaltskammer Köln führt dies insbesondere auch auf die Tatsache zurück, dass zum 1.1.2018 die passive Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) in Kraft getreten ist, auch wenn aufgrund der erheblichen technischen Probleme das besondere elektronische Anwaltspostfach seit dem 20.12.2017 außer Betrieb gesetzt ist.

Nur leicht gestiegen ist die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften in Form der GmbH, hier zeigt sich, dass weiterhin die Sozietät oder gerade einmal die Partnerschaftsgesellschaft die Rechtsform der Zusammenarbeit ist. Wie sich dies bei der in der neuen Legislaturperiode geplanten Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts auswirkt, darf mit Spannung erwartet werden.